

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
 Schönbacher Straße  
 35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 13** zum  
 Gutachten  
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**  
 Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/66,1**

Blatt 1 von 7

### Technische Daten,Kurzfassung

#### Raddaten

Radtyp : T75  
 Radausführung : T7543808 (Zentrierringausführung)  
 Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 38  
 zulässige Radlast in kg : 515  
 zul. Abrollumfang in mm : 1935  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3  
 Lochzahl : 4  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6  
 Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,  
 Mittenlochdurchmesser 66,1mm, Kennz. Ø72,5/66,1  
 Farbe grau

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan bzw.  
 Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd.,  
 Sunderland/ Vereinigtes Königreich  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
 Kegelbundradmuttern M12 x 1,25 ,  
 Kegelwinkel 60 °  
 Anzugsmoment in Nm : 100±10  
 Spurweitenerhöhung : bis zu 14 mm

Typ:		<b>U11</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>D 458</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
43; 55; 77	Nissan Bluebird	195/60R15-86  205/50R15-86 21)  205/55R15-87	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 19)20)23)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
 Schönbacher Straße  
 35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 13** zum  
 Gutachten  
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**  
 Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/66,1**

Blatt 2 von 7

Typ: <b>WU11</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>D 461</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
43; 49; 75; 77	Nissan Bluebird	195/60R15-86  205/50R15-86 21)  205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 19)20)23)
D461/NT07E	1000/920	4/114,3/66,1	

Typ: <b>T12</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 118</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
49; 77; 95	Nissan Bluebird	195/60R15-86  205/50R15-86 21)  205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 19)20)23)
E118/NT03E		4/114,3/66,1	

Typ: <b>T72</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 939</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
49; 77; 95	Nissan Bluebird	195/60R15-86  205/50R15-86 21)  205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 19)20)23)
E939/NT04E	1000/820	4/114,3/66,1	

Typ: <b>S13</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 999</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
124	Nissan 200SX ww. Nissan 200ZX	195/60R15-87  205/55R15-87  225/50R15-90	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 11)
E999/NT03E	840/895	4/114,3/66,1	

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
 Schönbacher Straße  
 35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 13** zum  
 Gutachten  
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**  
 Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/66,1**

Blatt 3 von 7

Typ: <b>P10</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F 499</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85; 110	Nissan Primera	185/55R15-81 15)  195/55R15-84 26)  195/50R15-82  205/50R15-85	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)14)

F499/NT5E

910/870

4/114,3/66,1

Typ: <b>P10</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F 499/1</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85; 92; 110	Nissan Primera	185/55R15-81 15)25)  195/50R15-82  195/55R15-84 26)  205/50R15-85	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)

F499/1/NT05

935/900

4/114,3/66,1

Typ: <b>W10</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F 532</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85	Nissan Primera (Kombi)	205/50R15-85 21)  205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)18)

F532/NT04

885/980

4/114,3/66,1

Typ: <b>W10</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*93/81*0010*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 75; 85	Nissan Primera (Kombi)	205/50R15-85 21)  205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)18)

e1\*93/81\*0010\*02

930/980

4/114,3/66,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 13** zum  
Gutachten  
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**  
Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/66,1**

Blatt 4 von 7

Typ: <b>P11</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*93/81*0060*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 73	Nissan Primera, Nissan Primera GT	195/50R15-82 27)  195/55R15-84  205/50R15-85	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)
85; 96; 110		185/65R15-88 1)24)28)  195/50R15-82 27)28)  195/60R15-87  205/50R15-85  205/55R15-87 1)18)	

e1\*93/81\*0060\*00

990/875

4/114,3/66

### Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 13** zum  
Gutachten  
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/66,1**

Blatt 5 von 7

---

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist auf ausreichenden Abstand - min. 5 mm - zwischen Reifeninnenflanke und Federbeinrohr zu achten.  
Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen an Achse 2 erforderlich:  
Bei der Bereifungsgröße 195/50R15 sind bis zu einer Flankenbreite von 210 mm keine Maßnahmen erforderlich. Bei größeren Flankenbreiten sind die Radhausauschnittkanten im oberen Bereich anzulegen.  
Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.  
Bei der Bereifungsgröße 185/55R15 ist zusätzlich die innere Kunststoffkante des hinteren Stoßfängers auf einer Länge von ca. 50 mm so auszuschneiden, daß eine Restbreite von ca. 15 mm verbleibt.  
Bei der Bereifungsgröße 205/50R15 und 195/55R15 ist zusätzlich die innere Kunststoffkante des hinteren Stoßfängers auf einer Länge von ca. 50 mm so auszuschneiden, daß eine Restbreite von ca. 10 mm verbleibt.
- 13) Die Befestigungsschraube zwischen Stoßfänger und Kotflügel ist nach hinten zu versetzen und die verbleibende Metallasche nach oben zu biegen.
- 14) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 13** zum  
Gutachten  
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/66,1**

Blatt 6 von 7

---

- 15) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

**Hersteller:**

Toyo  
Uniroyal  
Semperit  
Goodyear  
Dunlop  
Continental

**Typ:**

600F1  
Rallye 340/55  
Direction  
Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT  
SP Sport D40, SP2000, SP8000  
alle Sommerprofile mit Geschwindigkeitssymbol  $\geq$   
H  
RE 71  
P 600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

- 17) Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- 18) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45-Grad vor und hinter der Radmitte umzubördeln.
- 19) Der Lenkeinschlag ist gemäß Herstellervorgabe zu begrenzen.
- 20) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45-Grad vor und hinter der senkrechten Radmittenebene vollständig umzulegen. Das äußere Radhaus ist im gleichen Bereich aufzuweiten und an das äußere Karosserieblech anzulegen. Besonders im Bereich der Türkante ist die ins Radhaus hineinragende Ausbuchtung um ca 10 mm einzuarbeiten.
- 21) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- 22) Ein Mindestabstand von mindestens 4 mm zwischen der geöffneten Tür zur Reifenseitenwand an der Hinterachse ist zu achten. Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 23) An Achse 1 sind gegebenenfalls vorhandene Befestigungsschrauben/-klammern im oberen Bereich des Radlaufs zu entfernen. Die Karosserieteile sind dann in diesem Bereich klebend zu befestigen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 13** zum  
Gutachten  
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/66,1**

Blatt 7 von 7

---

- 24) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

**Hersteller:**

Avon  
Bridgestone  
Continental

Dunlop  
Falken  
Fulda  
Goodrich  
Goodyear  
Michelin  
Pirelli  
Riken  
Semperit  
Toyo  
Uniroyal

**Typ:**

alle Profilausführungen  
B320, ER20, ER90  
alle Sommerreifenprofile mit  
Geschwindigkeitssymbol $\geq$ H  
alle Profilausführungen  
alle Profilausführungen  
alle Profilausführungen  
alle Profilausführungen  
NCT2,NCT3,AQUATRED  
MXV2, MXV3A, MXV3A Energy  
alle Profilausführungen  
alle Profilausführungen  
alle Profilausführungen  
alle Profilausführungen  
alle Profilausführungen

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

- 25) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 924 kg.  
26) Auf ausreichenden Abstand zum Federbein und Federteller an Achse 2 muß geachtet werden.  
27) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 950 kg.  
28) Nicht zulässig an Fahrzeugausführung mit 110 kW.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.11.1997

K:\RÄDER\RA\67\00207A67\0020813X.DOC